



HESSISCHER LANDTAG

07. 08. 2026

Kleine Anfrage

Maximilian Mäger (fraktionslos) vom 03.07.2026**Künstliche Intelligenz an den hessischen Sozialgerichten: Belastungsentwicklung, Personalausstattung und Maßnahmen der Landesregierung****und**

Antwort

Minister der Justiz und für den Rechtsstaat

Vorbemerkung Fragesteller:

An den hessischen Sozialgerichten und am Hessischen Landessozialgericht in Darmstadt häufen sich nach Kenntnis des Fragestellers Klage- und Antragsschriften, die mithilfe Künstlicher Intelligenz erstellt werden. Nach den öffentlich wiedergegebenen Angaben des Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts sind solche Schriftsätze häufig deutlich umfangreicher als selbst verfasste Schreiben, gehen inhaltlich jedoch vielfach am eigentlichen Streitgegenstand vorbei und müssen dennoch vollständig geprüft werden. Zugleich steigen die Eingangszahlen erheblich. Im Jahr 2025 nahmen die Verfahren nach den vorliegenden Angaben um rund 20 Prozent zu; im ersten Quartal 2026 lag der Zuwachs gegenüber dem Vorjahresquartal bei rund 46 Prozent (6.138 gegenüber 4.193 Schriftsätzen). Besonders betroffen sind die vorrangig zu bearbeitenden Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes. Als ein Grund gilt die im sozialgerichtlichen Verfahren zunächst fehlende Gerichtskostenpflicht. Vor diesem Hintergrund ergeben sich Fragen zur Belastungsentwicklung, zur Personalausstattung sowie zu den Plänen der Landesregierung im Umgang mit dieser Entwicklung.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wie haben sich die Eingangszahlen an den hessischen Sozialgerichten und am Hessischen Landessozialgericht in den Jahren 2021 bis einschließlich des ersten Quartals 2026 entwickelt? Bitte nach Gericht und Jahr aufschlüsseln.

Aus der Tabelle der Anlage 1 ergeben sich die Eingangszahlen der Verfahren an den Sozialgerichten und am Landessozialgericht in den Jahren 2021 bis 2025 sowie des ersten Quartals 2026.

Frage 2 Wie viele der jährlichen Eingänge entfielen jeweils auf Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (Eilverfahren)? Bitte nach Gericht und Jahr aufschlüsseln.

Aus der Tabelle der Anlage 2 ergibt sich die Anzahl der Verfahren, die ein Verfahren zur Gewährung des einstweiligen Rechtsschutzes betrafen.

Frage 3 Auf welche Weise erfasst die Landesregierung den Anteil der mithilfe Künstlicher Intelligenz erstellten Klage- und Antragsschriften am Gesamteingang der hessischen Sozialgerichte?

Frage 4 Wie bewertet die Landesregierung den zusätzlichen Bearbeitungsaufwand, der den hessischen Sozialgerichten durch KI-generierte Schriftsätze entsteht?

Die Fragen 3 und 4 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Klage- und Antragsschriften, die mithilfe Künstlicher Intelligenz erstellt werden, werden in der Sozialgerichtsbarkeit nicht gesondert statistisch erfasst. Weder verfügen derartige Schriftsätze über ein eindeutiges technisch erkenn- beziehungsweise entzifferbares Merkmal, das eine solche Zuordnung ermöglichen würde, noch besteht die rechtliche Verpflichtung für antragstellende Personen, sich zum Einsatz Künstlicher Intelligenz bei der Erstellung einzureichender Schriftsätze zu erklären. Gleichwohl erlauben bestimmte Merkmale einen Rückschluss auf den Einsatz künstlicher Intelligenz bei der Erstellung von Klage- und Antragschriften, wie etwa ein weit überdurchschnittlicher Umfang der Schriftsätze, auffällige inhaltliche Lücken oder das Fehlen konkretisierender Angaben (zum Beispiel Datum des Bescheides).

Aus diesem Grund ist eine zuverlässige Beurteilung des zusätzlichen Aufwandes, der durch KI-generierte Schriftsätze entsteht, nicht möglich. Während in erster Instanz einige Rechtsgebiete kaum von KI-generierten Schriftsätzen betroffen zu sein scheinen, scheint ein nicht unerheblicher Teil der Verfahren der Grundsicherung für Arbeitssuchende, der Arbeitslosenversicherung und des Arbeitsförderungsrechts betroffen. Diese Verfahren sind nahezu ausnahmslos gerichtet auf die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes. Dementsprechend ist auch für die Verfahren der zweiten Instanz in der Tendenz eine parallele Entwicklung zu erkennen, die aber hinter denjenigen der ersten Instanz zurückbleibt.

Der zusätzliche Arbeitsaufwand bezogen auf das einzelne Verfahren, dem ein KI-generierter Schriftsatz zugrunde liegt, kann in einem erhöhten Zeitbedarf für die Richterinnen und Richter liegen, das meist überdurchschnittlich umfangreiche Vorbringen in Gänze zur Kenntnis zu nehmen und herauszuarbeiten, ob und welche der vorgebrachten Tatsachenbehauptungen relevant sind. Soweit das Gericht weiteren Klärungsbedarf sieht beziehungsweise zur Einschätzung gelangt, dass die Verfolgung des Rechtsschutzziels kaum Aussicht auf Erfolg hat, kann durch dementsprechende Hinweise und Nachfragen der Gerichte regelmäßig ein weiterer erhöhter Arbeitsaufwand dadurch entstehen, dass diese Texte von den Antragstellern verwendet werden, um ihrerseits durch eine KI ein Antwortschreiben oder eine Stellungnahme entwerfen zu lassen mit dem Ziel, das ursprüngliche Begehren aufrechtzuerhalten. Dies kann gehäuft dazu führen, dass die gerichtlichen Argumente die Betroffenen nicht erreichen und auch erkennbar aussichtslose Rechtsschutzziele weiterverfolgt werden und/oder weiterer umfangreicher Vortrag gehalten wird, der keinen Bezug zu der gerichtlichen Frage aufweist.

Frage 5 Wie hat sich die durchschnittliche Verfahrensdauer an den hessischen Sozialgerichten in den Jahren 2021 bis 2025 entwickelt? Bitte nach Gericht und Jahr aufschlüsseln.

Aus der Tabelle 1 der Anlage 3 ergibt sich die Entwicklung der durchschnittlichen Verfahrensdauer an den Sozialgerichten in Klageverfahren in den Jahren 2021 bis 2025.

Aus der Tabelle 2 der Anlage 3 ergibt sich die Entwicklung der Verfahrensdauer an den Sozialgerichten in den Verfahren zur Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz in den Jahren 2021 bis 2025.

Frage 6 Wie viele richterliche Planstellen waren an den hessischen Sozialgerichten in den Jahren 2021 bis 2025 zum jeweiligen Jahresende unbesetzt? Bitte nach Gericht und Jahr aufschlüsseln.

Aus der Tabelle der Anlage 4 ergibt sich die Zahl der unbesetzten Planstellen in Arbeitskraftanteilen zum 31. Dezember der Jahre 2021 bis 2025.

Frage 7 Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um die hessische Sozialgerichtsbarkeit angesichts der gestiegenen Eingangszahlen personell zu verstärken?

Die Personal- und Belastungssituation in der Sozialgerichtsbarkeit wird fortlaufend überwacht, um im Bedarfsfall geeignete Personalmaßnahmen zu treffen.

So wurden im Jahr 2026 bereits zwei Neueinstellungen veranlasst, eine weitere Neueinstellung ist für den Richterwahlausschuss im August 2026 vorgesehen.

Zusätzlich wurden stärker belastete Sozialgerichte unabhängig von ihrem jeweiligen Planstellenkontingent durch interne Personalmaßnahmen (Abordnungen, Teilabordnungen oder Rotation von Proberichtern) unterstützt, um eine unterschiedlich starke Belastung der Sozialgerichte untereinander auszugleichen.

Frage 8 Beabsichtigt die Landesregierung, an den hessischen Sozialgerichten Künstliche Intelligenz zur Unterstützung der Bearbeitung von Schriftsätzen einzusetzen?

Der sinnvolle und wertschöpfende Einsatz von KI-Assistenzsystemen ist ein Anliegen der Landesregierung. Ziel ist dabei, den Bediensteten wirksame und rechtskonforme Tools als Unterstützung insbesondere für die Erledigung von repetitiven Aufgaben, aber auch in komplexen, datenintensiven Verfahren zur Verfügung zu stellen. Erste Projekte in der Justiz haben das Potenzial belegt, eine Entlastung des Justizpersonals und eine Verfahrensbeschleunigung herbeiführen zu können. Hierzu gehört etwa das Projekt MAKI (Massenverfahrensassistentz mithilfe von Künstlicher Intelligenz), dessen Einsatz in allen Gerichtsbarkeiten geplant ist.

Frage 9 Bis wann sollen die Ergebnisse der bundesweiten Arbeitsgruppe mit hessischer Beteiligung zum Einsatz Künstlicher Intelligenz in der Sozialgerichtsbarkeit vorliegen?

Es handelt sich um eine Arbeitsgruppe, die nicht durch die Landesregierung selbst, sondern durch die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Landessozialgerichte vom 11. bis 13. Mai 2026 geschaffen wurde. Die weitere Koordinierung der Arbeitsgruppe hat der Präsident des Hessischen Landessozialgerichts übernommen.

Nach den hier vorliegenden Informationen ist es beabsichtigt, die Ergebnisse der Arbeitsgruppe im Rahmen der Jahreskonferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Landessozialgerichte in NRW vom 3. bis 5. Mai 2027 in Münster zu präsentieren und zu diskutieren.

Frage 10 Wie bewertet die Landesregierung den Vorschlag, im sozialgerichtlichen Verfahren Gerichtsgebühren in Verbindung mit einer Prozesskostenhilfe-Regelung einzuführen? Bitte die Antwort begründen.

Die Landesregierung sieht vor dem Hintergrund der Belastung der Sozialgerichtsbarkeit durch kontinuierlich hohe Verfahrenseingänge einen Reformbedarf im sozialgerichtlichen Verfahren. Reformmaßnahmen müssen darauf gerichtet sein, die Funktionsfähigkeit der Sozialgerichtsbarkeit nachhaltig zu stärken, ohne dabei den verfassungsrechtlich gewährleisteten Anspruch der Rechtsuchenden auf effektiven Rechtsschutz zu beeinträchtigen. Die Landesregierung unterstützt daher Maßnahmen zur effizienteren Ausgestaltung des sozialgerichtlichen Verfahrens, soweit diese geeignet sind, zu einer Verfahrensbeschleunigung und Entlastung der Gerichte beizutragen, ohne den Zugang zum Recht oder die Effektivität des Rechtsschutzes einzuschränken. Entsprechende Positionen hat sie zuletzt im Rahmen des Entwurfs eines Siebten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze vertreten.

Wiesbaden, 7. August 2026

Christian Heinz

Anlagen

Anlage 1 zu Drs. 21/4747 (Frage 1)

Kleine Anfrage

Maximilian Mürger (fraktionslos)

Künstliche Intelligenz an den hessischen Sozialgerichten

Sozialgerichtsbarkeit

Neueingänge insgesamt	2021	2022	2023	2024	2025	1. Qu. 2026
SG Darmstadt	3.837	3.537	3.321	3.525	4.383	1.370
SG Frankfurt	4.580	4.958	4.544	4.124	4.861	1.564
SG Fulda	1.302	1.190	996	1.124	1.277	350
SG Gießen	3.036	2.675	2.410	2.381	2.847	851
SG Kassel	3.018	2.227	2.171	1.694	2.773	775
SG Marburg	1.605	1.838	1.343	1.499	1.323	376
SG Wiesbaden	2.734	2.168	2.413	2.315	2.866	851
LSG	2.643	2.174	1.968	2.181	2.243	593

Anlage 2 zu Drs. 21/4747 (Frage 2)

Kleine Anfrage

Maximilian Mürger (fraktionslos)

Künstliche Intelligenz an den hessischen Sozialgerichten

Sozialgerichtsbarkeit

Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (Eilverfahren)	2021	2022	2023	2024	2025	1. Qu. 2026
SG Darmstadt	384	356	321	352	626	300
SG Frankfurt	554	448	522	557	810	442
SG Fulda	78	62	66	60	94	57
SG Gießen	211	215	208	209	386	185
SG Kassel	216	199	194	201	399	174
SG Marburg	170	106	114	103	161	57
SG Wiesbaden	224	231	275	284	458	177
LSG	376	283	245	315	397	158

Anlage 3 zu Drs. 21/4747 (Frage 5)

Kleine Anfrage

Maximilian Mürger (fraktionslos)

Künstliche Intelligenz an den hessischen Sozialgerichten

Sozialgerichtsbarkeit

Tabelle 1 Klageverfahren

Durchschnittliche Verfahrensdauer in Monaten	2021	2022	2023	2024	2025
SG Darmstadt	19,7	20,7	21,6	23,7	22,3
SG Frankfurt	20,3	22,1	21,6	19,9	25,2
SG Fulda	20,5	20,7	21,0	22,4	23,3
SG Gießen	16,2	15,7	16,0	16,8	15,8
SG Kassel	15,0	17,4	20,9	18,3	14,6
SG Marburg	17,1	17,0	15,9	16,6	19,2
SG Wiesbaden	17,5	19,0	20,4	20,5	19,2

Tabelle 2 Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes

Durchschnittliche Verfahrensdauer in Monaten	2021	2022	2023	2024	2025
SG Darmstadt	1,4	1,6	1,6	1,6	1,3
SG Frankfurt	1,6	2,2	1,4	1,8	1,2
SG Fulda	2,8	1,7	2,5	1,9	1,7
SG Gießen	1,3	1,3	1,2	1,4	1,3
SG Kassel	0,9	1,0	0,9	0,8	0,8
SG Marburg	1,2	1,4	1,5	1,0	1,2
SG Wiesbaden	1,2	1,2	1,2	1,3	1,1

Anlage 4 zu Drs. 21/4747 (Frage 6)

Kleine Anfrage

Maximilian Mürger (fraktionslos)

Künstliche Intelligenz an den hessischen Sozialgerichten

Sozialgerichtsbarkeit

unbesetzten Planstellen in Arbeitskraftanteilen zum 31. Dezember	2021	2022	2023	2024	2025
SG Darmstadt	2,75	2,4	0,65	1,25	2,4
SG Frankfurt	0,25	1,8	1,56	2,75	0,5
SG Fulda	0,25	0,12	0,19	0,25	0,5
SG Gießen	0	1	0,3	0	2,6
SG Kassel	0	0,3	0	0,20	0,45
SG Marburg	0	0	0	0	0
SG Wiesbaden	0	0,25	0	0	0,75